

Vorläufig eingestellte Verfahren sind unter Kontrolle zu halten, um möglichst frühzeitig den Wegfall der Gründe für die vorläufige Einstellung in Erfahrung zu bringen.

2. **Verfügung:** Die Fortsetzung des Verfahrens wird durch Verfügung angeordnet. Zum Erlaß dieser Verfügung ist der gleiche Personenkreis berechtigt, der die Befugnisse zur Einleitung und Einstellung von Ermittlungsverfahren besitzt. Bei der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens ist zu prüfen, ob etwa neue Gründe eine vorläufige Einstellung rechtfertigen oder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung weggefallen sind (vgl. Anm. 2 zu §96).

3. **Einleitung des Ermittlungsverfahrens:** Am häufigsten ist die Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens wegen nachträglicher Täterermittlung. Mit der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens ist in diesen Fällen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Bekannt zu verbinden. Für die Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## § 146

### Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

**Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Im Schlußbericht sind Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten darzulegen.<sup>1</sup>**

1. Bedeutung: Alle Ermittlungsverfahren, die nicht durch das Untersuchungsorgan eingestellt oder an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wurden, sind dem Staatsanwalt zu übergeben. Das Ergebnis der Ermittlungen ist im Schlußbericht zusammenzufassen. Das Untersuchungsorgan hat auch Verfahren, deren Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten ist, diesem zu übergeben. In diesen Fällen ist im Schlußbericht der Vorschlag zur Einstellung durch den Staatsanwalt zu begründen.

2. **Schlußbericht:** Im Schlußbericht faßt das Untersuchungsorgan das Ergebnis der Untersuchungen zusammen. Der Schlußbericht ermöglicht dem Staatsanwalt einen Überblick über die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen, ihre Ursachen und Bedingungen, die vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zu ihrer Beseitigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten, die rechtliche Würdigung der Sache durch das Untersuchungsorgan sowie die vorhandenen Beweismittel. Im Schlußbericht sind die belastenden und entlastenden Tatsachen darzustel-